

Verein staatenlos.info e. V.
i. V. Präsident Rüdiger Hoffmann
NL Wittenburger Straße 10
19243 Püttelkow

11.10.2015

Unser Aktenzeichen: 4yp-323/SMAK1/15 (Bitte auf allen Antwortschreiben stets mit angeben!)

**An die Staatsanwaltschaft Schwerin
Bleicherufer 15
19053 Schwerin**

Vorab per Telefax: 0385/5302-444

Strafanzeige und Strafantrag mit Antrag auf Strafverfolgung

gegen

**Frau Dr. Margret Seemann (SPD)
19243 Wittenburg**

Frau Sybille Moß, Bernd Ankele, Hartwig Kolthof und den verantwortlichen Redakteur und Verfasser

wegen

Volksverhetzung § 130 StGB durch öffentliche Verunglimpfung § 90 StGB und weitere, Beleidigung § 185 StGB, Rufmord- üble Nachrede § 186 StGB, falsche Verdächtigung § 140 StGB, falsche Verdächtigung § 164 StGB meiner Person, bestimmte Gruppe und gegen Teile der Bevölkerung durch öffentliche Schrift, Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte, Grundrechtsverletzung/ Menschenrechtsverletzung gegenüber den Verein staatenlos.info e. V. den Präsidenten des Vereins Rüdiger Hoffmann, einer bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung, vorsätzliche Rufschädigung und damit Geschäftsschädigung des Vereins staatenlos.info e. V., gegen den Präsidenten, den Versammlungsleiter der Demonstration, den Veranstaltungsteilnehmern und en großen Bevölkerungsanteil alle kritischer Bürger der Stadt Wittenburg und der Gemeinde Wittendörp und die interessierte Allgemeinheit

weiter

wegen vorsätzlicher Betrug § 263 StGB, Amtsanmaßung § 132 StGB: sachliche Zuständigkeit von (Vollstreckungs-) beamten wurde aufgehoben – siehe §1, § 24 GVO vom 01.08.2012, Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen § 132a StGB:

Hochverrat gegen den Bund oder ein Land §81,82 StGB: wer es unternimmt, die verfassungsgemäße Ordnung zu ändern, begeht Hochverrat weitere schwere Vorwürfe, die sich aus der Tatsache, dass der die Täter rechtlich grundgeschult ist sind, ergeben:

- vorsätzliche Täuschung
- vorsätzliche Amtsanmaßung
- vorsätzliche Untergrabung der freiheitlich demokratischen Grundordnung §81 und §82 StGB
- vorsätzliche Angabe falscher Tatsachen, Manipulationen und aller weiteren, in Frage kommender Straftaten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich o.g. Strafantrag und Strafanzeige gegen **Frau Dr. Margret Seemann (SPD), Frau Sybille Moß, Bernd Ankele, Hartwig Kolthof und den verantwortlichen Redakteur und Verfasser** wegen_o. g. Straftaten.

Beweis:

öffentlicher Zeitungsartikel in der Firmenzeitung *Wittenburger Stadt und Landbote* Heft 10, Jahrgang 15 – Seite 8 vom 10.Oktober 2015.

Tatort:

Einrichtung *Amt Wittenburg*
Molkereistraße 4
19243 Wittenburg,

Tatzeit:

10. Oktober 2015 - Uhrzeit unbekannt

Tathergang und Begründung:

Dazu wird festgestellt:

Die o. g. Tatverdächtigen haben in der Firmenzeitung: *Wittenburger Stadt- und Landbote eine gemeinsame Erklärung verfasst, durchwelche Straftaten erfolgt sind:

Die Tatverdächtigen bezichtigen in ihren pauschalisierenden Veröffentlichung den Verein staatenlos.info e. V., dessen Präsidenten, alle Veranstaltungsteilnehmer und der Allgemeinheit und alle zu Recht kritischen Bürger von Wittenburg und Wittendörrp, dass auf deren Dauerdemonstrationen Zitat: „*Hassparolen und Fremdenfeindlichkeit gegen die in Wittenburg untergebrachten Flüchtlinge und Asylsuchenden*“ getätigt zu haben.

Weiter wird durch die Tatverdächtigen bewußt falsche Angaben getätigt. Es wird z. B. unterschlagen das der Anmelder und Versammlungsleiter aus Wittendörrp/ Püttelkow kommt und somit ein verzerrtes Bild einer von außen gesteuerten Demonstration vermittelt.

Weiter wird durch die Tatverdächtigen gegenüber den Geschädigten behauptet - Zitat: „*gezieltes Streuen von Gerüchten, Sozial- Neid, Ängsten und dem Verbreiten von Vorurteilen*“.

Auch hier wird wiederum von den Tatverdächtigen verallgemeinernd üble Nachrede, Verunglimpfung gegen den Verein staatenlos.info e. V., dessen Präsidenten Rüdiger Hoffmann, alle Veranstaltungsteilnehmern und der kritischen Allgemeinheit betrieben. Es wird darüber hinaus eine Hassstimmung gegenüber den Geschädigten Verein staatenlos.info e. V., dessen Präsidenten Rüdiger Hoffmann, alle Veranstaltungsteilnehmern und den großen, kritischen Bevölkerungsteil in Wittenburg und Wittendörrp erzeugt, weil dieser Bevölkerungsteil/ Gruppe bewußt und zielgerichtet verunglimpft, verleumdet, Rufmord- üble Nachrede, falsch verdächtigt und zu Hass aufgestachelt wird.

Hiermit ist der Volksverhetzung § 130 StGB erfüllt:

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 130 Volksverhetzung

(1) Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

1. **gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder**

2. **die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,**

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. **eine Schrift (§ 11 Absatz 3) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder einer Person unter achtzehn Jahren eine Schrift (§ 11 Absatz 3) anbietet, überlässt oder zugänglich macht, die**

a) **zum Hass gegen eine in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung aufstachelt,**

b) **zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen in Buchstabe a genannte Personen oder Personenmehrheiten auffordert oder**

c) **die Menschenwürde von in Buchstabe a genannten Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,**

2. **einen in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder**

3. **eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Inhalts herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.**

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer öffentlich oder in einer Versammlung den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stört, dass er die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigt, verherrlicht oder rechtfertigt.

(5) Absatz 2 Nummer 1 und 3 gilt auch für eine Schrift (§ 11 Absatz 3) des in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalts. Nach Absatz 2 Nummer 2 wird auch bestraft, wer einen in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer Person unter achtzehn Jahren oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.

(6) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, ist der Versuch strafbar.

(7) In den Fällen des Absatzes 2, auch in Verbindung mit Absatz 5, und in den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 86 Abs. 3 entsprechend.

Es wird festgestellt: Der Veranstalter staatenlos.info e. V., der Versammlungsleiter Rüdiger Hoffmann, die Veranstaltungsteilnehmer und die interessiert kritische Allgemeinheit sind nicht extremistisch, werden aber von den Tatverdächtigen in der Öffentlichkeit laufend zielgerichtet verallgemeinernd verleumderisch, verunglimpfend so dargestellt. Auf unseren Protestveranstaltungen werden offenkundige Tatsachen, Gesetze und Fakten dargestellt. Es wird gegen den deutschen und europäischen Faschismus und dessen katastrophalen Auswirkungen wie Weltkrieg und Terrorismus, die verfehlte Asylpolitik, Behörden – und Justizwillkür, für die Wiederherstellung der Heimat und des Weltfriedens gemäß Artikel 8 Grundgesetz als höchste Rechtsnorm für die BRD demonstriert.

1. Antrag: – auf Klärung und Untersuchung des gesamten Vorganges. Die Tatverdächtigen sind dazu konkret zu vernehmen und die Beweismittel und Tatwerkzeuge sicherzustellen.

2. Antrag: Dazu liegt massiver Verstoß gegen die Menschenrechte und massive Grundrechteverletzung gegen Versammlungsleiter Rüdiger Hoffmann, die Veranstaltungsteilnehmer und die interessiert kritische Allgemeinheit durch die strafangezeigten Täterkreise vor.
Die Gültigkeit des Grundgesetzes als höchste Rechtsnorm für die BRD, der Menschenrechte, Einwanderungsgesetze und aller weiteren gültigen Gesetze in Deutschland werden durch die Tatverdächtigen offenkundig bewußt nicht akzeptiert und mit Vorsatz strafbewehrt gehandelt, was zu untersuchen ausdrücklich beantragt wird!

3. Antrag: Es besteht Korruptionsverdacht- da offenkundig mit den Asyl suchenden Einwanderern und Flüchtlingen in der Stadt Wittenburg und der Gemeinde Wittendörp lukrativ Geld gemacht wird, was zu ermitteln ebenfalls ausdrücklich beantragt wird. Eine Rolle spielt dabei auch ein **Verein Flüchtlingshilfe e. V.**
Dabei geht es zu ermitteln inwieweit Frau Seemann ihre eigene Familienmitglieder, Freunde und Bekannte integriert hat, um über Fördergelder (Steuergeld!) Kasse auch mit illegalen Einwanderern zu machen. Die aufklärende Ermittlung wird ausdrücklich beantragt.

4. Antrag: Es besteht begründeter Anlaß zur Besorgnis das auf den privaten Firmengelände von Herrn Baumgarten in 19243 Wittenburg sich illegale Einwanderer/ vorgebliche Asyl suchende Personen aufhalten:
Es liegt Verdacht Verstoß gegen die Einwanderungsbestimmungen von Deutschland und der Europäischen Union sowie Artikel 16 Grundgesetz vor. Daher ist zu ermitteln aus welchen Ländern die betr. 81 (?) Asyl suchenden Einwanderer tatsächlich stammen und über welche sicheren Drittstaaten, welche die Konvention der Menschenrechte unterzeichnet haben und insbesondere sichere EU- Länder die 81 Personen tatsächlich in Deutschland eingereist sind. Die Ermittlung und Klärung wird hiermit ausdrücklich beantragt.

5. Antrag: Weiter ist in dem Zusammenhang zu ermitteln inwieweit die Firma *Amt Wittenburg* und die Tatverdächtigen in lukrative, illegale? Immobiliengeschäfte und Mietverträge mit dem polizeibekanntem Unternehmer Herr Jürgen Baumgarten abgeschlossen hat.

6. Antrag: Bzgl. begründeten Verdacht illegale Einwanderung und Einreise in Deutschland ist zu untersuchen inwieweit die genannten Tatverdächtigen in die Vorgänge involviert sind.

7. Antrag: Bzgl. dem in der Öffentlichkeit präsentierten angeblichen Amtsvorsteher Hartwig Kolthof liegt begründeter Verdacht auf vorsätzlichen Betrug § 263 StGB, Amtsanmaßung § 132 StGB: sachliche Zuständigkeit von Vollstreckungsbeamten wurde aufgehoben – siehe §1, § 24 GVO vom 01.08.2012, Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen § 132a StGB: Hochverrat gegen den Bund oder ein Land §81,82 StGB: wer es unternimmt, die verfassungsgemäße Ordnung zu ändern, begeht Hochverrat weitere schwere Vorwürfe, die sich aus der Tatsache, dass der die Täter rechtlich grundgeschult ist sind, ergeben:

– vorsätzliche Täuschung

– vorsätzliche Amtsanmaßung vor, was zu ermitteln ausdrücklich beantragt wird.

Dazu sind auch die amtliche Ernennungsurkunde und der Amtsausweis laut rechtsgültigen alten BGB des Herrn Bernd Ankele nachweisend und vorzulegen, was ausdrücklich beantragt wird.

Dasselbe betrifft die Bürgermeisterin Frau Dr. Magret Seemann, Bürgervorsteherin Frau Sybille Moß- deren Firma die Bezeichnung: „Amt Wittenburg“ trägt.

Das stellt o.g. Straftatbestände dar und ist dementsprechend ermittelnd strafverfolgen.

8. Antrag: Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der Tat und aller betreffenden Tatverdächtigen und dessen Umfeld ausdrücklich beantragt und gefordert.

9. Antrag: Es wird Durchsuchung der betr. Wohn- und Geschäftsräume beantragt. Beweismaterial wie z. B. Dokumente, Computer und Speichermedien usw. sind in dem angezeigten Tatverdächtigen und deren persönlichen und dienstlichen Umfeld sicherzustellen.

10. Antrag: Hiermit beantragen wir ausdrücklich, dass wir bzgl. der lfd. Ermittlungen in Bezug dieses Vorganges durch die

zuständige Staatsanwaltschaft Schwerin unterrichtet gehalten werden.

11. Antrag: Hiermit beantrage ich, dass die Bürgermeisterin Frau Dr. Magret Seemann, Bürgervorsteherin Frau Sybille Moß, der vorgebliche Amtsvorsteher Herr Hartwig Kolthof, und der Bürgermeister Herr Bernd Ankele auf Grund des einzuleitenden Strafverfahrens ab sofort vom Dienst freigestellt werden, um weitere Schäden bei anderen Opfern zu vermeiden. (gesetzliche Zwangsbeurlaubung gemäß § 66 BBG und weitere)

14. Antrag: Bitte geben Sie bei Ihren Schreiben auch unser Aktenzeichen mit an, weil sonst eine Zuordnung und korrekte Buchhaltung nicht möglich ist.

15. Antrag: Die Klärung hat auf jeden Fall über eine gerichtliche Hauptverhandlung zu erfolgen, was hiermit ausdrücklich beantragt wird.

16. Antrag: Alle Anträge rechtsmittelfähig zu bescheiden., was hiermit ausdrücklich beantragt wird.

17. Antrag: Ich bitte um Bestätigung Ihrer Strafverfolgungsbehörde, was hiermit ausdrücklich beantragt wird.

18. Antrag: Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten in der Bundesrepublik Deutschland für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.
Bitte geben Sie bei Ihren Schreiben unbedingt den Vor- und Zunamen des Verfassers an, damit ich bei einem eventuellen Durchgriff gemäß § 823 BGB respektive 839 BGB nicht gehindert bin., was hiermit ausdrücklich beantragt wird.

Es besteht GEFahr IN VERZUG!

Es besteht durch offenkundig AKUTE Wiederholungs- und Verdunkelungsgefahr, Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erhebliches öffentliches Interesse.

Mit freundlichen Gruß

i. V. Präsident Rüdiger Hoffmann

Zeugen:

Herr Helmut Buschujew
PF 1128
19281 Ludwigslust

Weitere Zeugen können bei Bedarf genannt werden!

Beweis- Anlagen:

öffentlicher Zeitungsartikel in der Firmenzeitung *Wittenburger Stadt und Landbote* Heft 10, Jahrgang 15 – Seite 8 vom 10.Oktober 2015